
Statuten des Vereins Lunge Zürich vom 13. Juni 2013

Art. 1: Rechtsform/Sitz

Unter dem Namen Verein Lunge Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Bekämpfung von Lungenkrankheiten, Atembehinderungen und Tuberkulose.

Art. 3: Mittel

Auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Verfolgung von Erwerbs- oder Selbsthilfezwecken betreibt der Verein Gesundheitsförderung und Prävention sowie Behandlung, Beratung und Betreuung, Unterstützung, Schulung und Forschung in den Bereichen Lungen- und Atemwegserkrankungen sowie Tuberkulose.

Art. 4: Zusammenarbeit

Der Verein Lunge Zürich erfüllt seine Aufgaben selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und behördlichen Stellen. Er ist Mitglied der Lungenliga Schweiz.

Art. 5: Mitgliedschaft

Dem Verein Lunge Zürich können als Mitglieder angehören:

- Einzelmitglieder wie Betroffene und Angehörige, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige, Fachpersonen sowie weitere an der Verwirklichung des Zwecks des Vereins interessierte Personen;
- Kollektivmitglieder wie lokale, regionale und kantonale Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die dem Verein nahe stehen;
- Ehrenmitglieder.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Aktive Mitarbeitende des Vereins Lunge Zürich sowie von kantonalen Lungenligen oder der Lungenliga Schweiz können kein Stimmrecht ausüben und sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres geschuldet. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwider handeln, ausschliessen.

Art. 6: Gönner

Als Gönner gelten Personen und Institutionen, welche den Verein Lunge Zürich mit ausserordentlichen Beträgen finanziell unterstützen.

Art. 7: Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8: Generalversammlung / Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Anordnung des Vorstandes statt.

Einladungen sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern zuzustellen. Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Präsident entscheidet über die Aufnahme in die Traktandenliste.

Art. 9: Beschlüsse der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder bei ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Alle Geschäfte werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen, mit Ausnahme der Geschäfte gemäss Art. 16, Art. 17 und Art. 18. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung, bei der Wahl und der Entlastung des Vorstandes sowie bei der Wahl der Revisionsstelle kein Stimmrecht. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 10: Aufgaben und Befugnisse der GV

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Genehmigung des Leitbildes
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

- Entscheid über die Auslagerung von Geschäftsbereichen in Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Statutenrevisionen
- Entscheid über Zusammenschluss des Vereins Lunge Zürich mit anderen Verbänden
- Entscheid über Auflösung des Vereins Lunge Zürich und Verwendung des Vermögens

Art. 11: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann von der GV selbst, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie muss innert drei Monaten durchgeführt und mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 12: Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan von Lunge Zürich und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der/die den Vorsitz führt, und fünf bis acht weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13: Aufgaben/Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen und Anregungen aus Mitgliederkreisen
- Festlegung der Strategie des Vereins Lunge Zürich
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle und ihrer Aufsicht
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen/Leistungsverträgen
- Erlass von Reglementen, insbesondere des Geschäftsreglements
- Begutachtung von Unterstützungsanträgen, Gutsprache von Forschungsgeldern
- Bestellung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Wahl ihrer Präsidentinnen/ Präsidenten und Mitglieder
- Aufsicht über die Tätigkeit von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
- Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Delegiertenrat der Lungensliga Schweiz für eine Amtszeit von vier Jahren
- Ausübung der Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens sowie über das Finanz- und Rechnungswesen
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle übertragen sind.
- Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 14: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Lunge Zürich haftet nur das Vereinsvermögen. Er haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16: Statutenänderung

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins Lunge Zürich gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 17: Auflösung und Fusion

Für die Auflösung des Vereins Lunge Zürich gelten die Vorschriften von Art. 18. Eine Fusion ist nur mit einer anderen Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung zulässig.

Art. 18: Liquidation

Wird die Auflösung beschlossen, ist das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins Lunge Zürich einer Nachfolgeorganisation oder gemeinnützigen Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Diese Entscheide bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an einer GV gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 19: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Juni 2013 beschlossen. Sie ersetzen die seit dem 5. Juni 2012 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Zürich, 13. Juni 2013